

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

Nr. 91.197 vom 30. November 2000

A. 74.703/XIII-147.

In der Rechtssache : **Joseph MERTENS**,
Wahlдомизил bei
Herrn G. ZIANS und Frau A. HAAS,
Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 St. Vith,

gegen :

Die Wallonische Region,
vertreten durch
ihre Regierung,
Wahlдомизил bei
Herrn J.-Y. MARICHAL,
Rechtsanwalt,
Boulevard d'Avroy 7c
4000 Lüttich.

intervenierende Partei :

Die Gemeinde BÜLLINGEN.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 16. Juni 1997 eingereichten Klageschrift, mit der Josef MERTENS die Nichtigkeitserklärung des Ministerialerlasses vom 18. März 1997 beantragt, durch den der Minister für Raumordnung, Ausrüstung und Transporte der Wallonischen Region die Entscheidung der Permanentdeputation des Provinzialrates Lüttich vom 18. Februar 1993 annulliert wurde, mit dem dem Kläger eine Baugenehmigung(Regularisierung)für die Bodenreliefänderung auf den in Rocherath, Krinkel 156, gelegenen Parzellen, katastriert Flur D, Nr 46d, 47b, 48, 49, 51c, 217d, 219d und 122a, erteilt wurde;

Aufgrund des am 25. August 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem die Gemeinde BÜLLINGEN beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Urteils nr.77.631 vom 15.Dezember 1998 mit dem die Wiedereröffnung der Verhandlung befohlen wurde und dem von der Gemeinde Büllingen eingereichten Interventionsgesuch stattgegeben wurde;

Aufgrund des von Herrn H. VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 13 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 9.Februar 1999 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Ergänungsberichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung, die die Sache auf die Sitzung vom 15.Mai 2000 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn Y. KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint und von Frau TÖLLER, die loco Herrn ORBAN, Rechtsanwälte, für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt wie folgt zusammengefasst werden kann :

1. Nach der Sturmkatastrophe vom 28. Februar und 1. März 1990 mussten für das zerstörte Holzlagerplätze gefunden werden. Nach einem prinzipiellen Einverständnis der Gemeinde Büllingen vom 19. März 1990 hat der Kläger ein Holzlagerplatz am Katzenbach in Krinkelt eingerichtet; am 13. Februar 1991 erhielt der Kläger eine bedingte Betriebsgenehmigung für den Lagerplatz; diese Betriebsgenehmigung war zeitlich beschränkt und endete am 31. Dezember 1992; der Kläger richtete nicht nur ein Holzlagerplatz ein, sondern führte auch gewisse Arbeiten durch, wie Erdanfüllungen und die Verlegung des Bachverlaufs.
2. Am 29. Januar 1992 beantragte der Kläger eine Genehmigung zwecks Regularisierung einer Veränderung der Bodengestaltung für die betroffenen Parzellen.

Der beauftragte Beamte gab ein ungünstiges Gutachten ab. Er war der Ansicht, daß die Arbeiten das Landschaftsbild schädigten. Die Art der Ausbaggerung und der gradlinige Verlauf führten zu einem wesentlich schnelleren Durchfluß und gefährdeten das Laichen der Forellen.

Demzufolge verweigerte das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Büllingen am 1. Dezember 1992 die beantragte Genehmigung.

3. Durch Erlaß der Permanentdeputation Lüttich vom 18. Februar 1993 wurde dem Einspruch des Klägers stattgegeben und die beantragte Genehmigung mit der Auflage erteilt, daß den Grundstücken "wieder ein Aussehen verliehen wird, das demjenigen der ursprünglichen Zweckbestimmung des Gebietes entspricht".

Am 13. April 1993 legte das Bürgermeister- und Schöffenkollegium Büllingen Berufung bei der Wallo-nischen Regierung gegen den Erlaß der Permanentdeputa-tion ein.

4. Durch Erlaß des Ministers für Raumordnung, Ausrüstung und Transporte vom 18. März 1997 wurde dem Einspruch des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums Büllingen stattgegeben und die Entscheidung der Permanentdeputation vom 18. Februar 1993, mit der dem Kläger eine Baugenehmigung erteilt worden war, annulliert. Es handelt sich um die angefochtene Entscheidung.

In der Erwägung, dass der Kläger in einem dritten Mittel einen "Verstoss gegen das Gesetz vom 29 Juli 1991 über die formelle Begründung der Verwaltungsentscheidungen anführt u.a. dadurch, dass die Begründung "auf sachlich unkorrekte Fakten beruht";

In der Erwägung, dass die Gegenpartei sich in der angefochtenen Entscheidung einerseits einem Gutachten des Naturparks Hohes Venn-Eifel vom 5. November 1990 und andererseits einem Gutachten des Landwirtschaftsministeriums vom 5. Oktober 1992 angeschlossen hat;

In der Erwägung dass das Gutachten des Naturparks Hohes Venn-Eifel wie folgt lautet :

"Objet : Demande de Monsieur Joseph MERTENS, 156 à Büllange sollicitant l'autorisation d'exploiter un stockage de bois.

Monsieur le Directeur,

Suite à votre lettre du 18 octobre 1990 relative à l'objet cité sous rubrique, je me vois dans l'obligation d'émettre un avis défavorable concernant la demande en question.

Justification : L'aménagement de l'ère de stockage qui, soulignons-le a déjà été réalisée sans autorisation préalable de vos services, a eu un impact dommageable sur le site pour des raisons détaillées ci-dessous.

- 1°) Du point de vue piscicole, le Katzenbach est complètement détruit : le mode de creusement et le tracé rectiligne entraînent un débit beaucoup plus rapide qui, combiné avec les secteurs en béton, compromet la fraye (sic)des truites.
- 2°) D'un point de vue esthétique, la vallée du Katzenbach est détruite de façon irréversible.
- 3°) La dimension du chantier laisse prévoir d'importants transports de bois avec les nuisances que cela suppose : bruit, surcharge d'une voirie peu adaptée. D'ailleurs, on y amène déjà maintenant des grumes, et les transporteurs n'utilisent pas les chemins que la commune de Bullange leur a indiqués.
- 4°) Le demandeur n'explique pas par quelle technique il envisage de conserver le bois; or, certaines techniques de conservation portent atteinte aux eaux de surface.

Je tiens à souligner que le Parc Naturel Hautes Fagnes - Eifel ne peut accepter en aucun cas que des travaux de cette importance puissent être effectués sans autorisation préalable des services compétents.

Je me permets également d'attirer votre attention sur le fait que le demandeur a déjà procédé de cette façon pour d'autres travaux. Je cite ainsi l'exemple de la vallée de l'Olef où il a effectué des travaux de terrassement et de drainage afin d'y créer et exploiter un camping pour scouts.

Pour éviter que cette pratique ne se généralise sur le territoire du Parc Naturel, il serait souhaitable que le demandeur soit obligé de remettre en état le site en question."

In der Erwägung, dass dieses Gutachten die Genehmigung einer provisorischen Errichtung eines Holzkonservierungslagers betraf; dass diese Genehmigung am 31. Dezember 1992 ablief aber früher verfallen ist, weil der Antragsteller die durch die Gemeinde verlangte Kautions nicht hinterlegt hat; dass von den vier Einwänden, die das negative Gutachten des Naturparks begründen, die beiden letzten ausschliesslich und der zweite teilweise das

Holzlager betrafen; dass das Holzlager nicht mehr besteht und die angefochtene Entscheidung die Regularisierung der Erdanfüllungen und der Abänderung des Bachverlaufes betrifft; dass die negativen Punkte also grösstenteils nicht die beantragte Regularisierung, sondern den Holzlagerplatz betrafen;

In der Erwägung, dass in dem Gutachten vom 9. Oktober 1992 das Landwirtschaftsministerium zu der Schlussfolgerung kam, dass "les aménagements n'ont aucun rapport avec l'agriculture et ont rendu définitivement inutilisable, sauf remise en état des lieux, 1,5 ha de la prairie"; dass dieses Gutachten von einem zweiten Gutachten vom 11. Juni 1997 derselben Verwaltung widerlegt wird; dass dieses Gutachten wie folgt lautet :

"Feststellung des agronomischen Wertes von Weideparzellen in Krinkelt.

Ich Unterzeichneter, FEYEN Edouard - Wallerode 13 A / 4780 ST.VITH, Agronom und Hauptassistent bei der Generaldirektion, Außendienststelle des Landwirtschaftsministeriums der Wallonischen Region in Malmedy, bescheinige, daß ich die Parzellen in der untersten Kaldenbach in Krinkelt, katastriert unter den Nummern 51c, 49, 48, 47b, 47a, 46, 60, 60c, 61, 62, 29b und 122a des Herrn MERTENS Joseph, wohnhaft zu Krinkelt 156 - 4761 BÜLLINGEN, Vorort besichtigt habe zwecks Feststellung des augenblicklichen Zustandes der besagten Parzellen. Ich habe festgestellt :

- daß die Parzellen sich in tadellosem Zustand befinden. Das Tal ist ganz ergrünt und neu bearbeitet. Die augenblickliche Grasnarbe ist von bester Qualität (es ist viel Klee, Wiesenliechgras und auch Wiesenschwingel vorhanden);

- augenblicklich grasen eine Herde von 15 «HIGHLAND CATTLE» Rinder das gesamte Tal;

- durch seine Mühe und Arbeit hat der Besitzer wesentlich zum Erhalt der Agrar-Ökologischen Umwelt beigetragen und das Tal ist bedeutend verschönert worden;

- der agronomische Wert der Parzellen ist ebenfalls gesteigert worden."

In der Erwägung, dass die Gegenpartei fast vier Jahre gebraucht hat, um über die Berufung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von Büllingen gegen den Beschluss der Lütticher Permanentdeputation zu befinden; dass sie sich hierbei auf zwei Gutachten gestützt hat; dass das Gutachten des Naturparks Hohes Venn-Eifel vom 5. November 1990 datiert, d.h. zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits mehr als sechs Jahre zurücklag; dass dieses Gutachten hauptsächlich die Errichtung eines Hozlagerplatzes betraf und verschiedene Einwände nicht auf die beantragte Regularisierung, die 2 Jahre später eingereicht wurde, übertragbar sind; dass der erste Einwand bezüglich der Begradigung des Bachverlaufes in verschiedenen Dokumenten der Verwaltungsakte bestritten wird; dass das Gutachten der Forstverwaltung vom 8. Oktober 1992 datiert, d.h. zum Zeitpunkt der Entscheidung fast 5 Jahre alt war; dass dieses Gutachten in vollkommenen Widerspruch mit einem späteren Gutachten derselben Verwaltung vom 11. Juni 1997 steht; dass das Mittel begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Ministerialerlasses vom 18. März 1997, durch den die Entscheidung der Permanentdeputation Lüttich vom 18. Februar 1993 annulliert wurde, die Josef MERTENS eine Baugenehmigung(Regularisierung) zwecks Bodenreliefänderung für Parzellen in Krinkelt erteilt hatte, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 12.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der XIII.
Kammer des Staatsrats am 30. November Zweitausend, bei
der :

die Herren,	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Staatsrat,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.